

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

(nichtamtliche Lesefassung)

Umweltamt



Herausgeber:

Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow

Nauen, Dezember 2022



Stand Dezember 2022

Nicht amtliche Lesefassung

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Landkreis Havelland erhebt für die Durchführung der Abfallentsorgung von Haushalten, Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen u.ä. Gebühren in Form einer Abfallgebührensatzung.

Derzeitig gültig ist:

- 1. Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland, durch den Kreistag beschlossen am 06.12.2021, Beschluss-Nr.: BV-237/21 (erschienen im Amtsblatt Nr.: 41 vom 22.12.2021)
- 2. Erst Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland, durch den Kreistag beschlossen am 05.12.2022, Beschluss-Nr.: BV-315/22 (erschienen im Amtsblatt Nr.: 41 vom 28.12.2022)

Nachfolgender Satzungstext wurde aus den jeweils gültigen Teilen dieser Satzungen erstellt, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die kompletten Satzungstexte sind in den o.g. Amtsblättern des Landkreises Havelland nachzulesen. Die Amtsblätter können auch in den Gemeinde- und Stadtämtern zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Zur Orientierung ist vor jedem Paragrafen (oder geändertem Absatz) die Beschluss-Nummer des Kreistages angeführt.

Beschluss-Nr.: BV 0237-21 = 0237-21 Beschluss-Nr.: BV 0315/22 = 0315/22



Beschluss	Satzungstext	
-Nr.:		
0237/21		
	<u>Abfallgebührensatzung</u>	
	<u>für den Landkreis Havelland</u>	
	Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i.V.m. § 131 Abs	
	und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 6 des	
	Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 6.	
	Dezember 2021 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:	
0237/21		
	Inhaltsverzeichnis	
	§ 1 Gebührentatbestand	
	§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGE	
	§ 3 GEBÜHRENARTEN, GEBÜHRENMAßSTAB, GEBÜHRENSATZ	
	§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	
	§ 5 ERHEBUNGSZEITRAUM, FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN	
	§ 6 EINSCHRÄNKUNG ODER UNTERBRECHUNG DER ABFUHR	
	§ 7 GEBÜHRENREDUZIERUNG	
	§ 8 Inkrafttreten	
	<u>y o inkkafi ikelen</u>	
0237/21	/21 § 1	
0207721	Gebührentatbestand	
	Gebuilletitutbestullu	
	(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis	
	Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.	
	behatzungsgebahlen zur Deckung der Adiwendungen hach den bestimmungen dieser satzung.	
	(2) 7. der äffentlichen Finrightung Ahfallentsergung gehären alle netwendigen sächlichen und	
	(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehören alle notwendigen sächlichen und	
	personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der	
	Abfallsatzung für den Landkreis Havelland erforderlich sind.	
0227/24	5.2	
0237/21		
	Gebührenpflichtige	
	(1) Cohübrannflichtig ict:	
	(1) Gebührenpflichtig ist:	
	(1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.	



- (1.2) In Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.
- (1.3) In den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.
- (1.4) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes.
- (1.5) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.
- (1.6) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten der Nutzer eines vorübergehend genutzten Objektes.
- (1.7) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (2.1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Entleerungsgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
 - (2.2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Basisgebühren

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.

0315/22 (1.1) Basisgebühr für Haushalte

5



(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines
ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall
einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der
schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der
illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für
das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das
Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für
Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens
der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt
jährlich 37,96 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 37,96 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

0315/22

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

0315/22

(1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter		
Behältergröße	Gebühr	
60 I	13,52 EUR	
120	27,04 EUR	
240	54,08 EUR	
360 l	81,12 EUR	
1.100	247,86 EUR	



Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m³	506,93 EUR
4,5 m³	912,47 EUR
6,5 m³	1.318,01 EUR

Presscontainer		
Behältergröße	Gebühr	
8 m³	1.553,19 EUR	
12 m³	2.329,79 EUR	
15 m³	2.912,23 EUR	
20 m³	3.882,98 EUR	

(1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter		
Behältergröße	Gebühr	
60 I	14,54 EUR	
120	29,09 EUR	
240	58,17 EUR	
360 l	87,26 EUR	
1.100	266,63 EUR	

Umleercontainer		
Behältergröße	Gebühr	
2,5 m³	549,57 EUR	
4,5 m³	989,23 EUR	
6,5 m³	1.428,89 EUR	

Presscontainer		
Behältergröße	Gebühr	
8 m³	1.689,66 EUR	
12 m³	2.534,48 EUR	
15 m³	3.168,11 EUR	
20 m³	4.224,14 EUR	



(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter		
Behältergröße	Gebühr	
60 I	2,50 EUR	
120	5,00 EUR	
240	10,00 EUR	
360 l	15,00 EUR	
1.100	45,83 EUR	

Umleercontainer		
Behältergröße	Gebühr	
2,5 m³	59,52 EUR	
4,5 m³	107,14 EUR	
6,5 m³	154,75 EUR	

Presscontainer		
Behältergröße	Gebühr	
8 m³	838,42 EUR	
12 m³	1.257,63 EUR	
15 m³	1.572,04 EUR	
20 m³	2.096,06 EUR	

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

Bioabfallbehälter		
Behältergröße	Gebühr	
60 I	1,00 EUR	
120	2,00 EUR	
240	4,00 EUR	

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.



(2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§ 7 Abs. 3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

Sonderleerung			
Behältergröße	Gebühr		
60 I	2,50 EUR		
120	5,00 EUR		
240	10,00 EUR		

- (3) Anliefergebühren
- (3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren zu entrichten. Die den in Absatz (3.7) aufgeführten Abfallartentypen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3.2) Die Gebühren für angelieferte Abfälle werden grundsätzlich nach dem auf den Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge erhoben. Sofern dies geboten ist, erfolgt bei Kleinmengen von Abfällen nach Absatz (3.7.4) die Gewichtsbestimmung auf den Kleinmengenwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe. Ist eine Gewichtsfeststellung nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 unter Einhaltungen der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) möglich, wird die Gebühr nach den in Absatz (3.7) aufgeführten Gebühren entsprechend dem der Zuordnung zum festgestellten Abfallartentyp erhoben.
- (3.3) Die Gebühren für Abfallanlieferungen bei denen eine Gewichtsermittlung nach Absatz (3.2) nicht möglich ist, werden nach Absatz (3.8) erhoben.
- (3.4) Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird das Anliefergewicht aus dem geschätzten Anliefervolumen und einem entsprechenden Umrechnungsfaktor ermittelt. Die Gebühr berechnet sich aus dem nach Satz 1 festgestellten Gewicht und dem für den Abfallartentyp nach Absatz (3.7) geltenden Gebühren.
- (3.5) Ist für eine angelieferte Abfallgruppe oder -art kein Gebührensatz angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr nach einer verwandten Abfallart berechnet.
- (3.6) Sofern es die betrieblichen Abläufe nicht behindert und die Abfallbeschaffenheit es zulässt, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal bestimmt werden, dass die Gewichtsermittlung von angelieferten Abfällen nach den Absätzen (3.7.1), (3.7.2) und (3.7.3) unter Nutzung der Kleinmengenwaagen stattfindet. Für die Gebührenerhebung gilt Absatz 3.2, Satz 3 entsprechend.



0315/22 (3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten-	Abfallart/-gruppe	Gebühr in
typ		EUR/kg
	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung	
I	unterzogen werden müssen	0,29
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den	
	Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,21
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in	
	schüttfähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab	0,16
	einer Menge von 200 kg)	
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,29
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,29
3	Altholz (A I, A II, A III und A IV)	0,23
4	Altreifen	0,32
5	5 Autositze	
6 Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder		13,70
ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)		
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,58
8 Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen		0,39
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,29
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,29
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,36
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von	0,78
	asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	
13	13 KMF (Künstliche Mineralfasern)	
14 Schrott		0,00
15	15 Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass	
	nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen	
	Fasern	
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass	1,91
	belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	



0315/22 (3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-	Abfallart/-gruppe	Gebühr in
typ		EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,17
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,22
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,38

0315/22

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten-	Abfallart/-gruppe	Gebühr in
typ		EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

0315/22

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallart/-gruppe		Gebühr in
typ		EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe	0,81
	enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,08
3	Ölfilter	0,86
4	Bremsflüssigkeiten	0,93
5	Frostschutzmittel	0,93
6	Spraydosen (Aerosole)	1,64
7	Feuerlöscher	4,16
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,50
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,50
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,05
11	Lösemittelgemische	1,44
12	Säuren	1,57
13	Laugen	1,57
14	Fotochemikalien	0,61
15	Pestizide	2,67
16	Quecksilberhaltige Abfälle	11,77
17	Öle und Fette	0,89
18	Altfarben, Altlacke	1,08
19	Dispersionsfarbe	0,68
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,41



21	Altmedikamente	0,93
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel	0,45
	16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte	
Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien		
enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem		
	Batteriegesetz fallen	

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,12 m³	1,72
2.	0,12 m³	0,24 m³	5,16
3.	0,24 m³	0,50 m³	10,61
4.	0,50 m³	1,00 m³	21,50
5.	1,00 m³	1,50 m³	35,84
6.	1,50 m³	2,00 m³	50,17

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m³	6,11
2.	0,06 m³	0,12 m³	18,34
3.	0,12 m³	0,18 m³	30,57
4.	0,18 m³	0,25 m³	43,82
5.	0,25 m³	0,50 m³	76,43
6.	0,50 m³	1,00 m³	152,85

- (3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.
- 1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	1,75
2.	0,05 m³	0,10 m³	5,26
3.	0,10 m ³	0,20 m³	10,52
4.	0,20 m³	0,30 m³	17,54
5.	0,30 m³	0,40 m³	24,55



6.	0,40 m³	0,50 m³	31,57
7.	0,50 m³	0,60 m³	38,58
8.	0,60 m³	0,70 m³	45,60

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	7,74
2.	0,05 m³	0,10 m³	23,21
3.	0,10 m ³	0,20 m³	46,43
4.	0,20 m³	0,30 m³	77,38
5.	0,30 m³	0,40 m³	108,33
6.	0,40 m³	0,50 m³	139,28
7.	0,50 m³	0,60 m³	170,23
8.	0,60 m³	0,70 m³	201,18

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m³	9,29
2.	0,05 m³	0,10 m³	27,86
3.	0,10 m ³	0,20 m³	55,71
4.	0,20 m³	0,30 m³	92,85
5.	0,30 m³	0,40 m³	129,99
6.	0,40 m³	0,50 m³	167,13

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	6,70
2.	0,05 m³	0,10 m ³	20,09
3.	0,10 m³	0,15 m³	33,48
4.	0,15 m³	0,20 m ³	46,87
5.	0,20 m³	0,25 m³	60,26

- (3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.
- Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	4,13
2.	0,05 m³	0,10 m ³	12,39



3.	0,10 m³	0,15 m³	20,64
4.	0,15 m³	0,20 m³	28,90
5.	0,20 m³	0,25 m³	37,16
6.	0,25 m³	0,30 m³	45,41
7.	0,30 m³	0,35 m³	53,67
8.	0,35 m³	0,40 m³	61,93
9.	0,40 m³	0,45 m³	70,18

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	3,84
2.	0,05 m³	0,10 m ³	11,51
3.	0,10 m ³	0,15 m³	19,18
4.	0,15 m³	0,20 m ³	26,85
5.	0,20 m³	0,25 m ³	34,52
6.	0,25 m³	0,30 m ³	42,19
7.	0,30 m³	0,35 m³	49,87
8.	0,35 m³	0,40 m³	57,54
9.	0,40 m³	0,45 m³	65,21

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	2,93
2.	0,05 m³	0,10 m³	8,80
3.	0,10 m ³	0,15 m³	14,67
4.	0,15 m³	0,20 m³	20,54
5.	0,20 m³	0,25 m³	26,41
6.	0,25 m³	0,30 m³	32,28
7.	0,30 m³	0,35 m³	38,15
8.	0,35 m³	0,40 m³	44,02
9.	0,40 m³	0,45 m³	49,89

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,66
2.	Mopedreifen mit Felge	1,80
3.	PKW-Reifen ohne Felge	3,79
4.	PKW-Reifen mit Felge	5,68



5.	LKW-Reifen ohne Felge	15,46
6.	LKW-Reifen mit Felge	27,87
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	39,84
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	57,41

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	7,11
2.	Sitzbank	14,70

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,10 m³	13,70
2.	0,10 m³	0,20 m³	41,10
3.	0,20 m³	1,00 m³	164,40
4.	1,00 m³	2,00 m³	411,00
5.	2,00 m³	3,00 m³	684,99
6.	3,00 m³	4,00 m³	958,99
7.	4,00 m³	5,00 m ³	1.232,99
8.	5,00 m³	6,00 m³	1.506,98
9.	6,00 m³	7,00 m³	1.780,98
10.	7,00 m³	8,00 m ³	2.054,98
11.	8,00 m³	9,00 m³	2.328,98
12.	9,00 m³	10,00 m³	2.602,97
13.	10,00 m³	11,00 m³	2.876,97
14.	11,00 m³	12,00 m³	3.150,97
15.	12,00 m³	13,00 m³	3.424,97
16.	13,00 m³	14,00 m³	3.698,96
17.	14,00 m³	15,00 m³	3.972,96
18.	15,00 m³	16,00 m³	4.246,96
19.	16,00 m³	17,00 m³	4.520,95

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,10 m³	6,58
2.	0,10 m³	0,20 m³	19,74
3.	0,20 m³	1,00 m³	78,95
4.	1,00 m³	2,00 m³	197,39
5.	2,00 m³	3,00 m³	328,98



6.	3,00 m³	4,00 m³	460,57
7.	4,00 m³	5,00 m³	592,16
8.	5,00 m³	6,00 m³	723,75
9.	6,00 m³	7,00 m³	855,34
10.	7,00 m³	8,00 m³	986,94
11.	8,00 m³	9,00 m³	1.118,53
12.	9,00 m³	10,00 m ³	1.250,12
13.	10,00 m³	11,00 m³	1.381,71
14.	11,00 m³	12,00 m³	1.513,30
15.	12,00 m³	13,00 m³	1.644,89
16.	13,00 m³	14,00 m³	1.776,48
17.	14,00 m³	15,00 m³	1.909,08
18.	15,00 m³	16,00 m³	2.039,67
19.	16,00 m³	17,00 m³	2.171,26

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
0,00 m³	0,05 m³	4,46
0,05 m³	0,10 m ³	13,38
0,10 m³	0,15 m³	22,29
0,15 m³	0,20 m ³	31,21
0,20 m³	0,25 m ³	40,13
0,25 m³	0,30 m ³	49,05
0,30 m³	0,35 m³	57,97
0,35 m³	0,40 m³	66,88
0,40 m³	0,45 m³	75,80
	0,00 m ³ 0,05 m ³ 0,10 m ³ 0,15 m ³ 0,20 m ³ 0,25 m ³ 0,30 m ³ 0,35 m ³	0,00 m³ 0,05 m³ 0,05 m³ 0,10 m³ 0,10 m³ 0,15 m³ 0,15 m³ 0,20 m³ 0,20 m³ 0,25 m³ 0,25 m³ 0,30 m³ 0,30 m³ 0,35 m³ 0,35 m³ 0,40 m³

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,25 m³	4,30
2.	0,25 m³	0,50 m³	12,90
3.	0,50 m³	1,00 m³	25,80
4.	1,00 m³	1,50 m³	43,00
5.	1,50 m³	2,00 m³	60,20

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV- Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,25 m³	4,11
2.	0,25 m ³	0,50 m³	12,34
3.	0,50 m³	1,00 m³	24,67



75,74

4.	1,00 m³	1,50 m³	41,12
5.	1,50 m³	2,00 m³	57,57

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	4,46
2.	0,05 m³	0,10 m³	13,37
3.	0,10 m³	0,15 m³	22,28
4.	0,15 m³	0,20 m³	31,19
5.	0,20 m³	0,25 m³	40,10
6.	0,25 m³	0,30 m³	49,01
7.	0,30 m³	0,35 m³	57,92
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	66,83

0,40 m³

0315/22

9.

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

0,45 m³

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	9,66
2.	0,05 m³	0,10 m ³	28,98
3.	0,10 m³	0,15 m³	48,30
4.	0,15 m³	0,20 m ³	67,62
5.	0,20 m³	0,25 m³	86,94
6.	0,25 m³	0,30 m³	106,26
7.	0,30 m³	0,35 m³	125,58
8.	0,35 m³	0,40 m³	144,90

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m³	4,00
2.	0,25 m³	0,50 m³	12,01
3.	0,50 m ³	1,00 m³	24,02
4.	1,00 m³	1,50 m³	40,03
5.	1,50 m³	2,00 m³	56,04
6.	2,00 m³	2,50 m³	72,05
7.	2,50 m³	3,00 m³	88,06
8.	3,00 m³	3,50 m³	104,07
9.	3,50 m³	4,00 m³	120,08

17



14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	15,71
2.	0,05 m³	0,10 m ³	47,12
3.	0,10 m ³	0,15 m³	78,53
4.	0,15 m³	0,20 m³	109,95
5.	0,20 m³	0,25 m³	141,36
6.	0,25 m³	0,30 m ³	172,78
7.	0,30 m³	0,35 m³	204,19
8.	0,35 m³	0,40 m³	235,60

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	23,75
2.	0,05 m³	0,10 m³	71,24
3.	0,10 m³	0,15 m³	118,74
4.	0,15 m³	0,20 m ³	166,23
5.	0,20 m³	0,25 m³	213,73
6.	0,25 m³	0,30 m³	261,22
7.	0,30 m³	0,35 m³	308,72
8.	0,35 m³	0,40 m³	356,22

- (3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.
- 1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,06 m³	2,01
2.	0,06 m³	0,12 m³	6,03
3.	0,12 m³	0,20 m³	10,73
4.	0,20 m³	0,25 m³	15,09
5.	0,25 m³	0,30 m³	18,44
6.	0,30 m³	0,35 m³	21,79
7.	0,35 m³	0,40 m³	25,14



8.	0,40 m³	0,45 m³	28,49
9.	0,45 m³	0,50 m³	31,85

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	2,73
2.	0,05 m³	0,10 m³	8,18
3.	0,10 m³	0,15 m³	13,64
4.	0,15 m³	0,20 m³	19,10
5.	0,20 m³	0,25 m³	24,55
6.	0,25 m³	0,30 m³	30,01
7.	0,30 m³	0,35 m³	35,47
8.	0,35 m³	0,40 m³	40,92
9.	0,40 m³	0,45 m³	46,38

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,05 m³	4,83
2.	0,05 m³	0,10 m³	14,48
3.	0,10 m ³	0,15 m³	24,13
4.	0,15 m³	0,20 m³	33,79
5.	0,20 m³	0,25 m³	43,44
6.	0,25 m³	0,30 m³	53,09
7.	0,30 m³	0,35 m³	62,74
8.	0,35 m³	0,40 m³	72,40
9.	0,40 m³	0,45 m³	82,05

- (3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.
- 1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m³	0,06 m³	0,48
2.	0,06 m³	0,12 m³	1,44
3.	0,12 m³	0,20 m ³	2,56
4.	0,20 m ³	0,25 m³	3,60
5.	0,25 m³	0,30 m³	4,40
6.	0,30 m³	0,35 m³	5,20
7.	0,35 m³	0,40 m³	6,00
8.	0,40 m³	0,45 m³	6,80



(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfall-artentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in
		EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	2,42
	oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
2	Spraydosen (Aerosole)	4,93
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,25
4	Ölfilter	2,56
5	Bremsflüssigkeiten	2,78
6	Frostschutzmittel	2,78
7	Feuerlöscher	12,49
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	10,51
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	10,51
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3,14
11	Lösemittelgemische	4,33
12	Säuren	4,72
13	Laugen	4,72
14	Fotochemikalien	1,84
15	Pestizide	8,00
16	Quecksilberhaltige Abfälle	35,32
17	Öle und Fette	2,67
18	Altfarben, Altlacke	3,25
19	Dispersionsfarbe	2,03
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,22
21	Altmedikamente	2,78
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel	1,34
	160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte	
	Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien	
	enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach	
	Batteriegesetz fallen	

0237/21

(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.



0237/21	§ 4			
	Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht			
	(1) Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals für ein an die Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Die Basisgebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Änderungen gemäß § 3 Abs. 1 wirken zum 1. Kalendertag des Folgemonats. Die Basisgebührenpflicht endet zum Ende des Monats, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.			
0315/22	(2) Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jedem Vorgang zur Entleerung der Restabfallbehälter.			
0237/21	(3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb der Säcke.			
0237/21	(4) Bei Anlieferungen an die Wertstoffhöfe entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme.			
0237/21	§ 5			
	Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren			
	(1) Erhebungszeitraum für die Basis- und Entleerungsgebühr ist das Kalenderjahr; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Anzurechnen ist der Monat, in dem die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1 entsteht.			
	(2) Die Basis- sowie die Entleerungsgebühren werden als Vorauszahlung durch Bescheid in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres festgesetzt. Abweichungen davon können zugelassen werden. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Basisgebühren zu den auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkten anteilig fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten im Bescheid genannten Fälligkeitstermin fällig.			
0315/22	(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen, mindestens aber in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen gemäß Abs. 4.			
	Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60, 120, 240 l oder 360 l bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt.			
	Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und mehr bereitgestellt, wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet.			



Werden im Erhebungszeitraum erstmals Behälter für Bioabfälle bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.

Im Rahmen der Vorauszahlung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres mit dem ersten Abschlag verrechnet. Analog verhält es sich bei einer etwaigen Endabrechnung während des laufenden Jahres, wobei mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen für Restabfallbehälter berechnet werden.

0315/22

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 240 Liter / eingesetzte Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anlage 2 weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Mindestentleerungen aus. Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 20 Liter / Behältergröße

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.

- 0315/22
- (5) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für vorübergehend genutzte Grundstücke (z.B. Wochenendgrundstücke) wird das Mindestentleerungsvolumen auf 120 l pro Jahr zugrunde gelegt
- 0237/21
- (6) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.
- 0315/22
- (7) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entstehen regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.



0237/21	§ 6			
0237/21	Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr			
	Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis auf Antrag hin für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.			
0237/21	§ 7			
	Gebührenreduzierung			
	(1) In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.			
	(2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:			
	(2.1)bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt; (2.2)bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen; (2.3)wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.			
0315/22	(3) In den unter Absatz 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen. Die Reduzierungen gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.			
0315/22	(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Person pro Kalenderjahr gem. § 5 Abs. 4 kann um die Hälfte auf 120 Liter reduziert werden:			
	(4.1) bei tatsächlicher Nutzung einer Bioabfalltonne,			
0237/21	§ 8			
	Inkrafttreten			
	Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 01.01.2015 außer Kraft.			
0315/22	Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.			
	Rathenow, den 12.2022			
	Lewandowski			
	Landrat			



0237/21 Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle

a) § 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

müssen	T	T
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
		(stoffliche
		Einschränkung
		n etc.)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von	
	Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das	
	Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur
		wenn mit
		anderen
		Abfällen
		vermischt, na
		oder stark
		verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und	
	Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02	
	fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16	
	03 05 fallen	
Abfallartentyp I müssen	- Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterz	zogen werden
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
		(stoffliche Ein
		schränkungen
		etc.)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen	
	Abfällen	
	Abialieli	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	



0237/21	19 08 02	Sandfangrückstände	
	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste
			Konsistenz
	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
	20 01 11	Textilien	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
	20 03 02	Marktabfälle	
	20 03 03	Straßenkehricht	

Abfallartentyp I	I - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2	
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
		(stoffliche
		Einschränkunge
		n etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit	
	Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der	
	Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	
	12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme	
	derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	



7/21	16 01 20	Glas	Fahrzeugscheib
			en
	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus	
		metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die	
		unter 16 11 03 fallen	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus	
		nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen,	
		die unter 16 11 05 fallen	
	17 01 01	Beton	
	17 01 02	Ziegel	
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln,	
		Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit	
		Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02 02	Glas	Flachglas
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter	
		17 03 01 fallen	
	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter	
		17 05 03 fallen	
	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05	
		fällt	
	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter	
		17 05 07 fällt	
	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht ge-
			bundenes
			Asbest
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen	
		besteht oder solche Stoffe enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter	
		17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
		-	(stoffliche
			Einschränkunge
			n etc.)
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark
			gebundenes
			Asbest



0237/21	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter	
		17 08 01 fallen	
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme	
		derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht	
		gefährlichen Abfällen bestehen	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03	
		04 fallen	
	19 04 01	verglaste Abfälle	
	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
	20 01 02	Glas	
	20 02 02	Boden und Steine	
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch
			ohne
			Nebenbestandt
			eile

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung					
Ifd.	AVV-	Abraile 241 Westeren externes Entsorgang	Bemerkungen		
Nr.	Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	(stoffliche		
			Einschränkunge		
			n etc.)		
1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	Altfenster aus		
		derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Holz und Glas		
2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	Altfenster aus		
		derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Kunststoff		
lfd.	AVV-		Bemerkungen		
Nr.	Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	(stoffliche		
			Einschränkunge		
			n etc.)		
3	17 02 01	Holz	A I-III-Holz		
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten	A IV-Holz		
		oder durch gefährliche Stoffe			
		verunreinigt sind			
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV-Holz		



0237/21		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I-III-Holz
	4	16 01 03	Altreifen	
	5	16 01 19	Kunststoffe	
	6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	
			oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen	Polystyrolhal-
			besteht oder solche Stoffe enthält	tige und
				ähnliche Stoffe
				enthaltende
				Abfälle
	7	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter	Polystyrolhal-
			17 06 01 und 17 06 03 fällt	tige und
				ähnliche Stoffe
				enthaltende
				Abfälle
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolhal-
				tige und
				ähnliche Stoffe
				enthaltende
				Abfälle
	8	16 01 19	Kunststoffe	Gummi,
		20 01 39	Kunststoffe	Förderbänder,
				Druckluftleitung
				en
	9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe
				a.n.g
		16 01 19	Kunststoffe	
		17 02 03	Kunststoffe	
		20 01 39	Kunststoffe	
	10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	PE- und PP-
				Kunststoffe zur
				stofflichen
				Verwertung
	lfd.	AVV-		Bemerkungen
	Nr.	Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	(stoffliche
				Einschränkunge
				n etc.)
	10	16 01 19	Kunststoffe	
		17 02 03	Kunststoffe	_
		20 01 39	Kunststoffe	
	11	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus	
			infektionspräventiver Sicht keine besonderen	
			Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und	
			Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	



0237/21	12	17 03 01*	Teerhaltige Bitumengemische	frei von Asbest
		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter	und sonstigen
			17 03 01 fallen	karzinogenen
		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Fasern
	13	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen	KMF
			besteht oder solche Stoffe enthält	
	14	20 01 40	Metalle	
	15	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte	Teer- und
			Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Bitumen-
				pappenabfälle
				ohne Nachweis,
				dass nicht
				belastet mit
				Asbest oder
				son-stigen
				karzino-genen
				Fasern
	16	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte	Teer- und
			Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Bitumenpappen
				abfälle mit
				Nachweis, dass
				belastet mit
				Asbest oder
				sonstigen
				karzinogenen
				Fasern

b) § 3 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung				
lfd.	AVV-		Bemerkungen	
Nr.	Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	(stoffliche	
			Einschränkunge	
			n etc.)	
17	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle	
18	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		
	20 01 02	Pappe und Papier		
19	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle	
			nach lfdNr. 19	
20	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen,	
			wie Teppiche,	
			Matratzen	



0237/21 c) § 3 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung				
lfd.	AVV-		Bemerkungen	
Nr.	Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	(stoffliche	
			Einschränkunge	
			n etc.)	
21	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle	

d) § 3 Abs. (3.7.4) Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Abfa	Illartentyp IV	-Schadstoffe	
lfd.	AVV- Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkunge n etc.)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	,
2	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein-schließlich Ölfilter a. n. g.), Wisch-tücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
3	16 01 07*	Ölfilter	
1	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
5	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände ge-fährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
lfd.	AVV- Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einsc hrä nkunge n etc.)
7	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher
8	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemi-alien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
9	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
10	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teer (flüssig)
11	20 01 13*	Lösemittel	
12	20 01 14*	Säuren	
13	20 01 15*	Laugen	
14	20 01 17*	Fotochemikalien	



0237/21	15	20 01 19*	Pestizide	
	16	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	17	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25	
			fallen	
	18	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die	
			gefährliche Stoffe enthalten	
	19	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit	
			Ausnahme derjenigen, die unter 20 01	
			27 fallen	
	20	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	21	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31	
			fallen	
	22	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02	
			oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und	
			Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	



0237/21 Anlage 2

Beispiele für Mindestvolumen bei sehr trennbewussten Haushalten

	ohne Biotonne 240 l/Jahr	mit Biotonne 120 l/Jahr
	240 1/30	120 1/34
1 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	4 Mindestentleerungen	2 Mindestentleerungen
120 l-Behälter	2 Mindestentleerungen	1 Mindestentleerung
240 l-Behälter	1 Mindestentleerung	1 Mindestentleerung
		(Behältergröße prüfen)
360 l- Behälter	1 Mindestentleerung	1 Mindestentleerung
		(Behälter ist offensichtlich zu
		groß für jährliche
		Abfallaufkommen)
2 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	8 Mindestleerungen	4 Mindestleerungen
120 l-Behälter	4 Mindestleerungen	2 Mindestleerungen
240 l-Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung
360 l- Behälter	1 Mindestleerung	1 Mindestleerung
		(Behältergröße prüfen)
3 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	12 Mindestleerungen	6 Mindestleerungen
120 l-Behälter	6 Mindestleerungen	3 Mindestleerungen
240 l-Behälter	3 Mindestleerungen	2 Mindestleerung
		(Behältergröße prüfen)
360 l- Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung
		1 -
4 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	16 Mindestleerungen	8 Mindestleerungen
120 l-Behälter	8 Mindestleerungen	4 Mindestleerungen
240 l-Behälter	4 Mindestleerungen	2 Mindestleerung
360 l- Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung